

**Société Générale Securities Services GmbH**

Humboldtstraße 8, 85609 Aschheim  
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen**

Stiftungsfonds STS	WKN: A0RL0K / ISIN: DE000A0RL0K0
Stiftungsfonds STU	WKN: A0RL0L / ISIN: DE000A0RL0L8

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser OGAW-Sondervermögen hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25. 11. 2020.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurde vorgenommen, um die Auflage der steuerbefreiten Anteilklasse S zu ermöglichen, in die nur steuerbefreite Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG investieren dürfen.

Weiterhin wurden die Anlagegrenzen der OGAW-Sondervermögen überarbeitet und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Nachfolgend sind die Besonderen Anlagebedingungen der genannten OGAW-Sondervermögen vollständig abgedruckt.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen werden unter Beifügung der vollständig abgedruckten Fassungen der Anlagebedingungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft ([www.sg-securities-services.de](http://www.sg-securities-services.de)) veröffentlicht.

**Aschheim, im März 2021**

**Die Geschäftsführung**

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Stiftungsfonds STS“, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten und ein Mindestrating von AA- nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt wird, aufweisen.
2. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz 1 bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Absatz 1 genannter Ratingagenturen) aufweisen.
3. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Absatz 1 genannter Ratingagenturen) erworben werden.
4. Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3, so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse während zu veräußern.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro, lautende Standardwerte/Blue Chips der europäischen Indizes EURO STOXX 50 oder EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX usw.) handelt.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen auch in auf Euro lautende Indexzertifikate erworben werden, sofern diese ausschließlich Werte gemäß Absatz 1 oder 5 enthalten.
7. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
8. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

9. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller:

- die Bundesrepublik Deutschland
- die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland:
  - Baden-Württemberg,
  - Bayern,
  - Berlin,
  - Brandenburg,
  - Bremen,
  - Hamburg,
  - Hessen,
  - Mecklenburg-Vorpommern,
  - Niedersachsen,
  - Nordrhein-Westfalen,
  - Rheinland-Pfalz,
  - Saarland,
  - Sachsen,
  - Sachsen-Anhalt,
  - Schleswig-Holstein,
  - Thüringen
- Europäische Union
- Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
  - Belgien,
  - Bulgarien,
  - Dänemark,
  - Estland,
  - Finnland,
  - Frankreich,
  - Griechenland,
  - Italien,
  - Kroatien,
  - Lettland,
  - Litauen,
  - Luxemburg,
  - Malta,
  - Niederlande,
  - Österreich,
  - Polen,
  - Portugal,
  - Republik Irland,
  - Rumänien,
  - Schweden,
  - Slowakei,
  - Slowenien,
  - Spanien,
  - Tschechien,
  - Ungarn,
  - Zypern.
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
  - Island,

- Liechtenstein,
- Norwegen.
- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
  - Australien,
  - Japan,
  - Kanada,
  - Süd-Korea,
  - Mexiko,
  - Neuseeland,
  - Schweiz,
  - Türkei,
  - Vereinigte Staaten von Amerika,
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist),
  - Chile,
  - Israel
- Als internationale Organisation, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:
  - EURATOM

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

10. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der AABen nicht auf Fremdwährungen lauten.
11. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden.

### **§ 3 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Anleger, Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse S dürfen nur erworben und gehalten werden von
  - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
  - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
  - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse S entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse S auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem OGAW-Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse S zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Die Gesellschaft kann aufgrund des Wegfalls der vorgenannten Voraussetzungen das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

3. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse S nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.
4. Die Rechte der Anteilinhaber, die Anteile dieses OGAW-Sondervermögens erworben haben, dessen Fondsbezeichnung noch „Activest KOM-Fonds III“ lautet und die noch von der Activest Investmentgesellschaft mbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft (jetzt: Kapitalverwaltungsgesellschaft) ausgegeben worden sind, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des OGAW-Sondervermögens in „Pioneer Investments KOM-Fonds III“ und dem Namenswechsel der Activest Investmentgesellschaft mbH in Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH unberührt.
5. Die Rechte der Anteilinhaber, die Anteile dieses OGAW-Sondervermögens erworben haben, dessen Fondsbezeichnung noch „Pioneer Investments KOM-Fonds III“ lautet und die noch von der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft (jetzt: Kapitalverwaltungsgesellschaft) ausgegeben worden sind, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des OGAW-Sondervermögens in „Stiftungsfonds STS“ und des Übergangs des

Verwaltungsrechts von der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH unberührt.

#### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben.

#### **§ 7 Kosten**

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist (Verwaltungsvergütung)

Die Gesellschaft erhält unabhängig von der Anteilklasse für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,02 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,40 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
6. Transaktionskosten
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Thesaurierung der Erträge**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Stiftungsfonds STU“, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

### **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

#### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten und ein Mindestrating von AA- nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt wird, aufweisen.
2. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz 1 bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Absatz 1 genannter Ratingagenturen) aufweisen.
3. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Absatz 1 genannter Ratingagenturen) erworben werden.
4. Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3, so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse während zu veräußern.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro lautende Standardwerte/Blue Chips der europäischen Indizes EURO STOXX 50 oder EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX usw.) handelt.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen auch in auf Euro lautende Indexzertifikate erworben werden, sofern diese ausschließlich Werte gemäß Absatz 1 oder 5 enthalten.
7. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
8. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

9. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller:

- die Bundesrepublik Deutschland
- die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland:
  - Baden-Württemberg,
  - Bayern,
  - Berlin,
  - Brandenburg,
  - Bremen,
  - Hamburg,
  - Hessen,
  - Mecklenburg-Vorpommern,
  - Niedersachsen,
  - Nordrhein-Westfalen,
  - Rheinland-Pfalz,
  - Saarland,
  - Sachsen,
  - Sachsen-Anhalt,
  - Schleswig-Holstein,
  - Thüringen
- Europäische Union,
- Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
  - Belgien,
  - Bulgarien,
  - Dänemark,
  - Estland,
  - Finnland,
  - Frankreich,
  - Griechenland,
  - Italien,
  - Kroatien,
  - Lettland,
  - Litauen,
  - Luxemburg,
  - Malta,
  - Niederlande,
  - Österreich,
  - Polen,
  - Portugal,
  - Republik Irland,
  - Rumänien,
  - Schweden,
  - Slowakei,
  - Slowenien,
  - Spanien,
  - Tschechien,
  - Ungarn,
  - Zypern.
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
  - Island,

- Liechtenstein,
- Norwegen.
- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
  - Australien,
  - Japan,
  - Kanada,
  - Süd-Korea,
  - Mexiko,
  - Neuseeland,
  - Schweiz,
  - Türkei,
  - Vereinigte Staaten von Amerika,
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist),
  - Chile,
  - Israel
- Als internationale Organisation, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:
  - EURATOM

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

10. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der AABen nicht auf Fremdwährungen lauten.
11. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden.

### **§ 3 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln

aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Anleger, Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse S dürfen nur erworben und gehalten werden von
  - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
  - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
  - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse S entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse S auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem OGAW-Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse S zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Die Gesellschaft kann aufgrund des Wegfalls der vorgenannten Voraussetzungen das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

3. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse S nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben.

### **§ 7 Kosten**

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist (Verwaltungsvergütung)

Die Gesellschaft erhält unabhängig von der Anteilklasse für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,02 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,40 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Thesaurierung der Erträge**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.